

# SAMMELSURIUM

## RECHTSSTAATSWIDRIGE TATPROVOKATION

Die Bundesrepublik Deutschland muss einem ehemaligen Strafgefangenen eine Entschädigung zahlen, der verurteilt worden war, nachdem ihn Polizeibeamte zur Tat gedrängt hatten. Das entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg am 23.10.2014. Der bis dahin unbestrafte Beschwerdeführer war von zwei verdeckten Ermittlern auf Drogengeschäfte angesprochen worden, an denen er sich aber nicht beteiligen wollte. Nachdem er zunächst noch Kontakte vermittelt hatte, erklärte er, mit der Sache nichts mehr zu tun haben zu wollen. Die Ermittler zerstreuten seine Bedenken, woraufhin er zwei Geschäfte für sie arrangierte.

Das Landgericht berücksichtigte diese Verleitung zur Tat lediglich bei der Strafzumessung. Nach Erschöpfung aller Rechtswege kam es zur Menschenrechtsbeschwerde. Der EGMR hatte einiges klarzustellen: Beeinflusst ein Koventionsstaat eine Person so, dass diese eine Tat begeht, zu der es sonst nicht gekommen wäre, so liegt immer eine Konventionsverletzung durch eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vor. Bei der Prüfung, ob es zu dieser Tat sonst gekommen wäre, ist festzustellen, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der ersten Einflussnahme des Staates zur Tat bereit war. Eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation kann nicht allein dadurch geheilt werden, dass das zuständige Gericht sie feststellt, auch dann nicht, wenn es die verhängte Strafe erheblich mildert. Ein Strafverfahren kann nur fair sein, wenn sämtliche Beweise, die aus einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation stammen, keine Verwendung finden.

Mit der Entscheidung setzt der EGMR seine Rechtsprechung, insbesondere aus *Teixeira de Castro v. Portugal*, konsequent fort. Freilich entsprechen auch die Entscheidungen der deutschen Gerichte deren Rechtssprechungs-tradition, die der BGH auch im Hinblick auf das gerade erwähnte Urteil entwickelt hat: Gedeckt vom BVerfG mildert er allenfalls die Rechtsfolge.

Diese Deckung scheint auch weiterhin zu bestehen. Durch Kammerbeschluss vom 18.12.2014 nahm das BVerfG einige Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an, denen nicht ganz unähnliche Sachverhalte zugrunde lagen. Folglich gibt Karlsruhe sich einige Mühe, Spezifika dieser Fälle im Hinblick auf die Forderungen des EGMR herauszuarbeiten. Vor allem, so das BVerfG, stütze sich die Verurteilung hier nur ergänzend auf die aus der Tatprovokation stammenden Beweise. Im Tonfall konziliant meint das Gericht in der Sache, die Forderung des EGMR nach Anerkennung eines Beweisverwertungsverbotes gelte nur für extreme Ausnahmefälle. Die nächste Entscheidung aus Straßburg kommt bestimmt.

Was da noch zu sagen bleibt ist nicht viel: Unsinniger als die Verurteilung einer Person, die eine Straftat überhaupt nur auf Drängen des Staates begeht, ist wohl nur noch der extreme Aufwand, den eben dieser Staat betreibt, allein um die Einfuhr und den Verkauf von Drogen sicherzustellen, die dann im Rahmen eines „schweren Schlages“ gegen den Drogenhandel konfisziert und der Presse vorgeführt werden. Solches Geschehen freilich ist unübersehbar die

direkte Folge einer völlig verfehlten und auf ganzer Linie gescheiterten Drogenpolitik. Die aber können und werden die Gerichte aller Voraussicht nach nicht korrigieren. [pg]

## SERBIEN UND KROATIEN NICHT VERANTWORTLICH FÜR VÖLKERMORD

Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag hat mit Entscheidung vom 03.02.2015 eine Klage Kroatiens sowie die korrespondierende Gegenklage Serbiens zurückgewiesen. Beide Staaten hatten einander Völkermord vorgeworfen. Kroatien hatte 1999 Klage gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien eingereicht, in der es um Ereignisse ging, die zwischen 1991 und 1995 in Gebieten geschehen waren, welche seinerzeit von serbischen militärischen Organisationen und der jugoslawischen Armee kontrolliert wurden. Die Gegenklage Serbiens von 2008 wiederum hatte Geschehnisse zum Gegenstand, die sich im selben Gebiet bei der Rückeroberung durch kroatische Kräfte im Sommer 1999 ereignet hatten.

In beiden Fällen seien zwar Verbrechen begangen worden, so der IGH, eine Verantwortlichkeit für Völkermord bestehe jedoch nicht,

da das Geschehen zwar jeweils dessen objektiven Tatbestand erfüllt habe, die erforderliche subjektive Absicht, eine bestimmte Gruppe zu zerstören, aber nicht nachgewiesen sei. Die sogenannte Genozidkonvention von 1948 kennt neben der Verantwortlichkeit individueller Personen für einen Völkermord auch diejenige eines Staates. Allein um letztere ging es hier. Eine solche Staatenverantwortlichkeit hat der IGH freilich noch nie festgestellt, überhaupt hat er sie erst ein einziges mal substantiell geprüft: 2007, als er Serbiens Verantwortlichkeit für den Völkermord in Srebrenica verneinte. [pg]

Anzeige

**Feministischer JuristinnenTag 41**

08.-10. Mai 2015  
Landshut / Bayern

Informationen und Programm auf:  
[www.feministischer-juristinnentag.de](http://www.feministischer-juristinnentag.de)

Veranstaltet von:  
Frauen streiten für ihr Recht e.V.  
[orggruppe@feministischer-juristinnentag.de](mailto:orggruppe@feministischer-juristinnentag.de)

Tagungsort:  
Sparkassenakademie Bayern, Bürgermeister-Zeller-Str. 1, 84036 Landshut

## FEMINISTISCHER JURISTINNENTAG VOM 8.-10. MAI 2015

Der 41. Feministischen Juristinnentags findet vom 8.-10. Mai 2015 in Landshut statt.

Auch in diesem Jahr erwartet uns wieder ein vielfältiges Programm. Juristinnen und alle, die sich für feministische Rechtspolitik interessieren, finden reichlich Gelegenheit zur Information, Diskussion und Vernetzung. Wir werden Forderungen an die Politik erarbeiten und am Samstagabend feiern.

Die Sparkassenakademie in Landshut als Veranstaltungsort (mit u.a. Schwimmbad, Sauna, Park und sehr gut ausgestatteten Zimmern und Tagungsräumen) schafft dafür beste Voraussetzungen. Ein Bustransfer aus Berlin über Leipzig und zurück wird organisiert.

Programm, Informationen und Anmeldung unter: [www.feministischer-juristinnentag.de](http://www.feministischer-juristinnentag.de).